

Windräder: Gericht gibt Investor Recht

Von Dirk-Ulrich Brüggemann

■ **Borchen/Minden.** Das Verwaltungsgericht hat jetzt einem Investor, der auf dem Gelände der Gemeinde Borchen ein Windrad mit einer Gesamthöhe von 180 Metern errichten will, Recht gegeben. Die 11. Kammer hat mit Urteil vom 28. September (Az.: 11 K 2120/15) festgelegt, dass der Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde über den Antrag des Investors neu entscheiden muss.

Die Kammer kam zu dem Entschluss, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Borchen die zulässige Höhe von Windkraftanlagen nicht begrenzt. Damit gibt es laut Verwaltungsgericht auch keine festgeschriebene Anlagenhöhe in Borchen von maximal 100 Metern. Weiter sagt das Verwaltungsgericht, dass den Planungen Abwägungsfehler und Verfahrensmängel zugrunde lägen, die ungeachtet des Zeitablaufes gerügt werden könnten. In Borchen wurden Windkonzentrationszonen erstmals 1996 beschlossen und 2005 wurde der Flächennutzungsplan mit der gleichen Zielsetzung ein weiteres Mal geändert.

Laut Urteil, das aber noch nicht rechtskräftig ist, können Vorschriften des Baugesetzbuches, die nach dem Ablauf bestimmter Fristen dazu führen, dass Planungsfehler nicht mehr geltend gemacht werden können, in diesem Fall nicht angewendet werden, weil die Bekanntmachungen der Gemeinde Borchen die dazu erforderlichen Belehrungen nicht enthielten.